

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 347

ausgegeben am 26. November 2020

---

## Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

Abgeschlossen in Bern am 28. September 2020  
Zustimmung des Landtags: 30. September 2020<sup>1</sup>  
Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und  
der Schweizerische Bundesrat,  
im Geiste der freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Staaten,  
unter Hinweis auf die in Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29.  
März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des  
Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag)  
anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung,  
unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 4 Abs. 2 des Zollvertrages,  
haben zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der  
schweizerischen Landwirtschaftspolitik,  
Folgendes vereinbart:

## 1. Kapitel

**Allgemeine Bestimmungen**

## Art. 1

*Zweck und Grundsatz*

1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Agrarpolitik, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

2) Die Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Tierzucht, des Weiteren Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft im Bereich Grundlagenverbesserung.

3) Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

## 2. Kapitel

**Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik**

## Art. 2

*Rechtsgrundlage*

Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden die in der Anlage aufgeführten schweizerischen Erlasse, die in Liechtenstein im Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Die Anlage bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

## Art. 3

*Finanzielle Beteiligung Liechtensteins*

1) Die durch die Schweiz vollzogenen Massnahmen, an welchen Liechtenstein sich finanziell beteiligt oder finanziell beteiligt wird, und die entsprechenden Budgetrubriken, sowie die durch Liechtenstein selbst vollzo-

genen und finanzierten Massnahmen ergeben sich aus dem Anhang 1. Der Anhang 1 bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2) Die Art und Höhe der finanziellen Beteiligungen Liechtensteins werden in den Kapiteln 3 (Ausgaben), 4 (Einnahmen) und 5 (Anteilsberechnung) sowie im Anhang 1 geregelt.

#### Art. 4

##### *Gleichstellung*

Hinsichtlich aller Massnahmen sind liechtensteinische Personen oder Erzeugnisse schweizerischen Personen oder Erzeugnissen gleichgestellt.

#### Art. 5

##### *Verwaltungstechnische Abwicklung*

Für die verwaltungstechnische Abwicklung der Massnahmen (Verfahren), insbesondere die Erhebung von Daten in Liechtenstein und deren Übermittlung an schweizerische Stellen, die Prozesse zur Gesuchseinreichung von und die Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller sowie die Behandlung und den Vollzug von Verfügungen schweizerischer Behörden an liechtensteinische Adressaten, gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Zuständigkeiten werden in Anhang 2 festgelegt.
- b) Die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen gewähren sich Zugriff auf Daten, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- c) Verfügungen schweizerischer Behörden, die gestützt auf diese Vereinbarung und die gemäss deren Anlage anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften erlassen werden, werden in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt.
- d) Die zuständige liechtensteinische Behörde wird über geplante Amtshandlungen schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe der durch diese Vereinbarung anwendbaren Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben, vorgängig informiert. Sie ist bei der Durchführung dieser Amtshandlungen anwesend.

## Art. 6

*Anwendbarkeit des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes*

1) In Bezug auf die Beteiligung Liechtensteins an den Massnahmen gemäss Anhang 1 ist das Bundesgesetz über die Landwirtschaft<sup>2</sup> in dem gemäss Anlage festgelegten Umfang anwendbar.

2) Art. 166 Abs. 2 LwG ist nicht anwendbar, soweit die liechtensteinischen Behörden eigene gleichwertige Massnahmen treffen. Verwaltungsmassnahmen werden durch das liechtensteinische Amt für Umwelt gestützt auf Art. 169 LwG getroffen, soweit Liechtenstein keine eigenen gleichwertigen Vorschriften hat.

## Art. 7

*Eigene Massnahmen Liechtensteins*

1) Die Beteiligung Liechtensteins an schweizerischen Massnahmen schliesst zusätzliche liechtensteinische Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus, solange Liechtenstein die Schweiz im Voraus konsultiert und die Massnahmen im Einvernehmen beider Vertragsparteien, basierend auf einer Überprüfung von deren Notwendigkeit und von möglichen Wettbewerbsverzerrungen, beschlossen werden.

2) Liechtenstein ist frei in der Festlegung der eigenen Milchmenge.

## 3. Kapitel

**Finanzielle Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft**

## Art. 8

*Gleichstellung*

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Leistungen schweizerischer Stellen in den im Anhang 1 aufgeführten Budgetrubriken sind liechtensteinische Personen, Organisationen oder öffentliche Verwaltungen schweizerischen Personen, Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt.

## Art. 9

*Bemessungsgrundlage*

1) Die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Zahlungen bilden die Ausgaben für die in den Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 aufgeführten Massnahmen.

2) Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

## 4. Kapitel

**Finanzielle Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft**

## Art. 10

*Bemessungsgrundlage*

1) Die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Zahlungen bilden die Einnahmen aus den in den Tabellen 3 und 4 im Anhang 1 aufgeführten Massnahmen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

2) Ausgenommen von dieser Vereinbarung ist die Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus Versteigerung der Zollkontingente, welche in einer separaten Vereinbarung geregelt ist.

## 5. Kapitel

**Anteilsberechnung und Zahlweise**

## Art. 11

*Anteilsberechnung bei effektiver Beteiligung*

1) Die effektive Berechnung kommt zur Anwendung, wenn die Höhe der Ausgaben oder Einnahmen der Schweiz, welche auf eine von Liechtenstein beanspruchte oder erbrachte Leistung entfallen, messbar ist.

2) In den Tabellen 1 und 3 im Anhang 1 sind diejenigen Massnahmen aufgeführt, für welche die effektive Berechnung anwendbar ist.

#### Art. 12

##### *Anteilsberechnung bei pauschaler Beteiligung*

1) Die pauschale Berechnung kommt zur Anwendung, wenn die Höhe der Ausgaben oder Einnahmen der Schweiz, welche auf eine von Liechtenstein beanspruchte oder erbrachte Leistung entfallen, nicht messbar ist.

2) Die Basis für die pauschale Berechnung bilden die Ausgaben und Einnahmen der Schweiz für die in den Tabellen 2 und 4 im Anhang 1 aufgeführten Massnahmen.

3) Der auf Liechtenstein entfallende Anteil entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder.

4) Der auf Liechtenstein entfallende Anteil wird mit den im Anhang 1 festgelegten Beteiligungsansätzen multipliziert. Diese wurden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in beiden Ländern festgelegt.

5) Die Einwohnerzahlen werden jährlich anhand der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres ermittelt.

#### Art. 13

##### *Verwaltungskostenpauschale*

1) Liechtenstein entrichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die im Anhang 1 aufgeführt ist.

2) Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird vom Bundesamt für Landwirtschaft und dem liechtensteinischen Amt für Umwelt periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und gemäss dem tatsächlichen Aufwand neu festgelegt. Sie ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

## Art. 14

*Zahlweise*

Die Beiträge werden jeweils vollumfänglich bis zum 10. Februar des Folgejahrs geleistet.

## 6. Kapitel

**Änderung und Weiterentwicklung**

## Art. 15

*Änderung der Anlage*

Die Anlage kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem liechtensteinischen Amt für Umwelt geändert werden. Die Änderung ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

## Art. 16

*Änderung des Anhangs 1*

Der Anhang 1 kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem liechtensteinischen Amt für Umwelt geändert werden. Die Änderung ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

## Art. 17

*Änderung des Anhangs 2*

Der Anhang 2 kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem liechtensteinischen Amt für Umwelt geändert werden. Die Änderung ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

## Art. 18

*Konsultationen*

1) Das Bundesamt für Landwirtschaft informiert das liechtensteinische Amt für Umwelt möglichst frühzeitig, spätestens aber im Rahmen der Vernehmlassung in der Schweiz über vorgesehene Änderungen und Ergänzungen.

zungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung sowie der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Budgetrubriken.

2) Das liechtensteinische Amt für Umwelt informiert das Bundesamt für Landwirtschaft frühzeitig über agrarpolitische Entwicklungen in Liechtenstein, die für diese Vereinbarung massgeblich sind.

## 7. Kapitel

# Entwicklung der Landwirtschaftspolitik

### Art. 19

#### *Beteiligung Liechtensteins*

Liechtenstein wird sich grundsätzlich auch an zukünftigen Markt- und Preisstützungsmassnahmen, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen, der schweizerischen Landwirtschaftspolitik beteiligen. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik die Art und den Umfang einer allfälligen liechtensteinischen Beteiligung periodisch zu prüfen.

### Art. 20

#### *Informationsaustausch*

Die Vertragsparteien pflegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung einen regelmässigen Informationsaustausch, namentlich bezüglich der geplanten Massnahmen zur Markt- und Preisstützung einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen.

## 8. Kapitel

# Schlussbestimmungen

### Art. 21

#### *Kündigung*

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

## Art. 22

*Inkrafttreten*

1) Diese Vereinbarung tritt, unter Vorbehalt des Abschlusses des für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen liechtensteinischen Verfahrens, rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Fürstentum Liechtenstein teilt der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluss des Verfahrens auf diplomatischem Weg mit.

2) Diese Vereinbarung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Vereinbarung in Form eines Notenaustauschs vom 31. Januar 2003 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik.

Geschehen in Bern, am 28. September 2020, in zwei Originalen in deutscher Sprache.

Für das  
Fürstentum Liechtenstein:

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

gez. *Doris Frick*

gez. *Christian Hofer*

## Anlage

Rechtsgrundlagen der schweizerischen Massnahmen, an welchen Liechtenstein beteiligt ist. Relevante Erlasse sind auch aufgeführt, wenn sie bereits über den Zollvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein anwendbar sind.

SR Nr.	Erlass	BS/AS
<a href="#">SR 910.1</a>	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) <i>anwendbar</i> sind Art. 12, 28, 38, 39, 40, 43, 49-51, 52, 55, 58, 136, Art. 141-144, 149, 153, Art. 166 Abs. 1 und 2, Art. 168-171, Art. 173 Abs. 1 Bst. c, d, e und o, Abs. 2, Abs. 3 Bst. b, Abs. 4 und 5, Art. 174-176, Art. 178 Abs. 1-3, Art. 180, Art. 181 Abs. 1 und 2 und Art. 183	1998 3033 2001 1539 2003 4217 2007 6095 2013 3463 2018 3939
<a href="#">SR 910.17</a>	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)  <i>anwendbar</i> sind Art. 4-6a (betreffend Getreidezulage), 7-12 (betreffend Getreidezulage) und 18 Abs. 1 (betreffend Getreidezulage)  Art. 6 und 6a sind mit der Massgabe anwendbar, dass die liechtensteinischen Landwirtschaftsbetriebe nach Art. 6 des liechtensteinischen Landwirtschaftsgesetzes anerkannt sind.  Art. 18 Abs. 1 ist mit der Massgabe anwendbar, dass die Kürzung und Verweigerung von Beiträgen auf der Grundlage der liechtensteinischen Landwirtschaftlichen Förderungskürzungsverordnung analog den Bestimmungen betreffend den Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen erfolgt.	2013 5477 2018 3943
<a href="#">SR 916.01</a>	Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung; AEV)  <i>anwendbar</i> sind Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 40 Abs. 3 und Abs. 6	2011 5325

<a href="#">SR 916.010</a>	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung von Landwirtschaftsprodukten (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung; LAFV)	2006 2695 2013 3951 2017 6115
	<i>anwendbar</i> , mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 2	
<a href="#">SR 916.121.10</a>	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)	1998 3244 2004 3443 2016 3329
	<i>anwendbar</i> ist Art. 16 Abs. 1	
<a href="#">SR 916.131.11</a>	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Massnahmen zur Verwertung von Obst	2013 3961 2016 3341
<a href="#">SR 916.20</a>	Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)	2018 4209
	<i>anwendbar</i> , mit Ausnahme von Art. 96-111	
<a href="#">SR 916.201</a>	Verordnung vom 14. November 2019 des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung	2019 4773
	<i>anwendbar</i> , mit Ausnahme von Art. 20-26	
<a href="#">SR 916.202.1</a>	Verordnung vom 29. November 2019 des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)	2019 4399
<a href="#">SR 916.310</a>	Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)	2012 6407 2013 3975 2014 1687 2015 1821 2018 4171
	<i>anwendbar</i> sind Art. 14-24	
<a href="#">SR 916.341</a>	Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)	2003 5473 2006 2539 2007 4477 2011 5447 2013 3977
	<i>anwendbar</i> sind Art. 3, 4, 5a, 6-7, 10-13, 16a, 17, 26-27	
<a href="#">SR 916.341.1</a>	Verordnung des WBF über die Ermittlung des Schlachtgewichts (Schlachtgewichtsverordnung, SGV) vom 7. April 2017	2017 2471

<a href="#">SR 916.350.2</a>	Verordnung vom 25. Juni 2008 über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)	2008 3839 2009 2603 2011 497 2011 2411 2013 3993 2014 4049 2018 3955
<a href="#">SR 916.371</a>	Verordnung vom 26. November 2003 über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV) <i>anwendbar</i> ist Art. 7	2003 4947 2004 3061 2007 4477 2013 4145

## Anhang 1

Dieser Anhang führt die durch die Schweiz vollzogenen Massnahmen, an welchen Liechtenstein sich finanziell beteiligt oder finanziell beteiligt wird, sowie die durch Liechtenstein selbst vollzogenen und finanzierten Massnahmen auf.

## 1. Massnahmen, die die Schweiz vollzieht

## Tabelle 1: Ausgaben, Beteiligung nach effektiver Berechnung

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Ausgaben wird die finanzielle Beteiligung Liechtensteins gemäss Art. 11 berechnet. Das Bundesamt für Landwirtschaft weist die Zahlen jährlich aus.

Budgetrubrik	Massnahme
<b>Tierzucht</b>	
<i>Tierzucht; Massnahmen</i>	
3632002000	Herdebuch (alle anerkannten Rassen)
3632002020	Leistungsprüfungen
3632002300	Erhalt Schweizer Rasse
<b>Milchwirtschaft</b>	
<i>Administration Milch; Massnahmen</i>	
3119509410	Administration Milchbeihilfen
<i>Milchpreisstützung; Massnahmen</i>	
3632003100	Zulage für verkäste Milch
3632003200	Zulage für Fütterung ohne Silage
<b>Viehwirtschaft</b>	

<i>Beihilfen Viehwirtschaft</i>	
<i>Viehwirtschaft; Massnahmen</i>	
3632004100	Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch
3632004100	Beihilfen Inlandeier

**Tabelle 2: Ausgaben, Beteiligung nach pauschaler Berechnung**

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Ausgaben wird die finanzielle Beteiligung Liechtensteins gemäss Art. 12 berechnet.

Budgetrubrik	Massnahme	Beteiligungsansatz in Prozent
<b>Viehwirtschaft</b>		
<i>Private Organisation; Massnahmen</i>		
3119509600	Neutrale Qualitätseinstufung; Ermittlung Schlachtgewicht/LV Proviande	100
<b>Beratungswesen</b>		
<i>Beratungswesen; Massnahmen</i>		
3632001100	Beratungswesen	25
<b>Pflanzenschutz</b>		
<i>Pflanzenschutz; Dienstleistungen Dritter</i>		
3610001000	Entschädigung private Organisa- tionen für Kontrollen und Zertifi- zierung	100
<i>Pflanzenschutz; Infrastruktur</i>		
3112009010	Unterhalt Infrastruktur Pflanzen- schutz	100
<i>Pflanzenschutz; Betrieb</i>		

3112009020	Betriebsausgaben Pflanzenschutz	100
<i>Pflanzenschutz; Übrige Sachausgaben; Anteil</i>		
- Diverse Konti	Anteil	10
<i>Pflanzenschutz; Bekämpfungsmassnahmen</i>		
3632001300	Bekämpfungsmassnahmen	25
<b>Absatzförderung</b>		
<i>Absatzförderung; Massnahmen</i>		
3632003000	Qualitäts- und Absatzförderung	25
<b>Obstverwertung</b>		
<i>Obstverwertung; Massnahmen</i>		
3632005510	Qualitätssicherung	6
3632005530	Verwertung von Früchten	6

**Tabelle 3: Einnahmen, Beteiligung nach effektiver Berechnung**

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Einnahmen wird die finanzielle Beteiligung Liechtensteins gemäss Art. 11 berechnet. Das Bundesamt für Landwirtschaft weist die Zahlen jährlich aus.

Budgetrubrik	Massnahme
Keine	

**Tabelle 4: Einnahmen, Beteiligung nach pauschaler Berechnung**

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Einnahmen wird die finanzielle Beteiligung Liechtensteins gemäss Art. 12 berechnet.

Budgetrubrik	Massnahmen	Beteiligungsansatz in Prozent

Keine		

## 2. Massnahmen, die Liechtenstein selbst vollzieht und finanziert

### Tabelle 5: Massnahmen, die Liechtenstein selbst vollzieht und finanziert

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Massnahmen werden durch Liechtenstein selbst vollzogen und vollumfänglich finanziert.

Liechtensteinische Budgetrubrik	Massnahme
<b>Produktgebundene Zulagen<sup>3</sup></b>	
<i>Zulage für Verkehrsmilch</i>	
805.366.00.01	Zulage für Verkehrsmilch
<i>Zulage für Getreide</i>	
805.366.00.02	Zulage für Getreide

## 3. Verwaltungskostenpauschale

Die von Liechtenstein im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu entrichtende jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt ab dem Kalenderjahr 2020 CHF 40 000.-.

Die nächste Überprüfung der Verwaltungskostenpauschale durch die zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden wird für das Kalenderjahr 2022 erfolgen.

## Anhang 2

### 1. Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten sowie deren Übermittlung

Das liechtensteinische Amt für Umwelt erhebt die notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen und leitet diese an das Bundesamt für Landwirtschaft weiter.

### 2. Gesuchseinreichung von liechtensteinischen Antragstellern

Die Gesuche von liechtensteinischen Antragstellern um Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch und die Zulage für silofreie Milch müssen bei der Administrationsstelle gemäss Art. 3 und 4a MSV<sup>1</sup> eingereicht werden.

Die Gesuche von liechtensteinischen Antragstellern um Ausrichtung der Zulage für Verkehrsmilch müssen beim liechtensteinischen Amt für Umwelt eingereicht werden.

Die Gesuche von liechtensteinischen Antragstellern um Ausrichtung der Zulage für Getreide müssen beim liechtensteinischen Amt für Umwelt gemäss den Fristen nach Art. 24 der liechtensteinischen Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung eingereicht werden.

### 3. Auszahlung von Beiträgen an liechtensteinische Antragsteller

Die Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller kann durch das Bundesamt für Landwirtschaft oder durch das liechtensteinische Amt für Umwelt erfolgen:

- Die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch und die Zulage für silofreie Milch erfolgen durch das Bundesamt für Landwirtschaft (gemäss Art. 5 MSV).
- Die Auszahlung der Zulage für Verkehrsmilch erfolgt durch das liechtensteinische Amt für Umwelt (analog Art. 5 MSV).
- Die Auszahlung der Zulage für Getreide erfolgt durch das liechtensteinische Amt für Umwelt (analog Art. 11 EKBV<sup>2</sup>) gemäss den Fristen nach Art. 26 der liechtensteinischen Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung.

- 1 *Bericht und Antrag der Regierung Nr. [90/2020](#)*

---
- 2 *Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), [SR 910.1](#).*

---
- 3 *Ab 2021; im Jahr 2020 sind die Zulage für Verkehrsmilch und die Zulage für Getreide unter Konto 805.367.00 "Entschädigung gemeinsamer Agrarmarkt mit der Schweiz" budgetiert.*

---
- 4 *Schweizerische Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008; [SR 916.350.2](#).*

---
- 5 *Schweizerische Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; [SR 910.17](#).*

---